



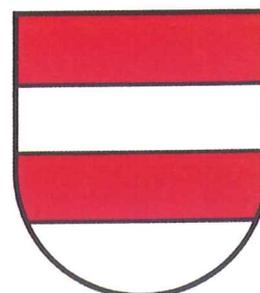
Brittnau



Strengelbach



Vordemwald



Zofingen

RFOZ

Regionales Führungsorgan Zofingen

Reglement

für das Regionale Führungsorgan Zofingen
der Einwohnergemeinden

Brittnau, Strengelbach, Vordemwald und Zofingen

gültig ab 1. Januar 2008

A. Grundlagen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement legt die zivile Führung der Gemeinden Brittnau, Strengelbach, Vordemwald und Zofingen bei Katastrophen und Notlagen fest. Es regelt die Organisation und Mittel zu deren Bewältigung und die Abgrenzung von Kompetenzen.

§ 2 Ziele

Primäre Ziele des Bevölkerungsschutzes in Katastrophen und Notlagen sind:

- Rettung von Menschen in Gefahr
- Abwendung von Lebensbedrohungen
- Schutz vor Bedrohungen der Umwelt
- Schutz wichtiger Anlagen vor Beschädigung oder Zerstörung
- Koordination der Einsätze

B. Organisation

§ 3 Regionales Führungsorgan Zofingen

¹ Die Mitglieder des Regionalen Führungsorgans Zofingen (RFOZ) werden – mit Ausnahme des Chefs und des Stabschefs RFOZ – von der Kommission für das RFOZ für eine Amtsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Abgelaufene Amtsdauern laufen weiter, bis die Stellen auf dem ordentlichen Weg wieder besetzt werden können.

§ 4 Zusammensetzung

¹ Das Regionale Führungsorgan setzt sich zusammen aus:

- Chef RFOZ
 - Stabschef RFOZ
 - Fachvertreter Polizei
 - Fachvertreter Feuerwehr
 - Fachvertreter Gesundheitswesen
 - Fachvertreter Technische Dienste
 - Fachvertreter Zivilschutz
 - Fachvertreter Logistik
 - Führungsunterstützung
- evtl. weitere Spezialisten/Fachbereiche

² In Katastrophen und Notlagen ist bei Bedarf durch die Gemeindeschreiber Personal zur Verfügung zu stellen

§ 5 Verantwortung

- ¹ Die Verantwortung für die Bewältigung eines Ereignisses liegt bei den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden. Diese treffen die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung bzw. geltenden Regelungen jeglicher Art.
- ² Zur Ermöglichung zeitgerechten Handelns delegieren die Gemeinderäte ihre Führungskompetenz zur Bewältigung eines Ereignisses an den Chef des Regionalen Führungsorganes Zofingen (C RFOZ). Der Chef oder der Stabschef des RFOZ verfügt bei ernstfallmässigen Sofortmassnahmen über eine Finanzkompetenz von CHF 50'000.–.
- ³ Dem RFOZ steht bei einem Einsatz in Katastrophen und Notlagen je eine Vertretung der betroffenen Vertragsgemeinden zur Seite. Diese trifft auf Antrag des Führungsorganes jene Entscheide, die nicht in der Kompetenz des RFOZ liegen.
- ⁴ Alle beteiligten Partner auf Gemeindestufe sind verpflichtet, die sich aus diesem Reglement ergebenden Vorbereitungen zu treffen.

C. Zusammenarbeit

§ 6 Beteiligte

An der Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage sind grundsätzlich beteiligt:

- Kantonspolizei (als übergeordnete Katastrophenleitung bei Grossereignissen)
- Feuerwehr
- Rettungsdienst
- Samariterverein
- Regionales Führungsorgan Zofingen
- je 1 Vertreter der Gemeindebehörde der betroffenen Gemeinde
- Zivilschutz
- Gemeindeeigene Mittel
- Gemeindeverwaltungen
- Technische Dienste (Gas, Wasser, Strom usw.)
- Polizei
- Spitex

Bei länger dauernden und/oder grossen Einsätzen zusätzlich:

- die weiteren Mitglieder des zivilen RFOZ
- die mittels Vereinbarung verpflichteten Organisationen, Vereine, Betriebe, Personen usw.
- zugewiesene Mittel anderer Gemeinden, des Kantons oder des Bundes

D. Hauptaufgaben

§ 7 Regionales Führungsorgan Zofingen

Planungs- und Organisationsaufgaben:

- Erstellen einer Regionalen Gefahrenanalyse der Vertragsgemeinden
- Erarbeiten einer Notfalldokumentation für die Region Zofingen
- Planungen und Vorbereitungen für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in Bezug auf die Risiken und Gefahren
- Bezeichnung und Ausstattung eines Hauptführungsstandortes sowie von lokalen Führungsstandorten in den Vertragsgemeinden
- Treffen vorsorglicher Vereinbarungen für nicht gemeindeeigene Mittel
- Regelung von Details in Pflichtenheften für die Angehörigen des RFOZ
- Durchführung weiterer delegierter Bundesaufgaben

Informationsaufgaben:

- Sicherstellung der zeitgerechten Information der Bevölkerung über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen
- Warnung und Alarmierung sowie Erteilen von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung
- Information von Behörden, Amtsstellen, Nachbarregionen und des Kantonalen Führungsstabes (KFS)

Führungsaufgaben:

- Sicherstellung der Führungstätigkeit und der Verbindungen zu übergeordneten Führungsorganen
- Sicherstellung der Alarmierung und Einsatzbereitschaft des RFOZ
- Anforderung von überörtlicher Hilfe
- Koordination der Vorbereitungen und der Einsätze der Einsatzkräfte
- Aus- und Weiterbildung des RFOZ
- Vorbereitung von Medienorientierungen in Absprache mit den Gemeinderäten
- Schutz und Betreuung der Bevölkerung im Wohn-, Arbeits- und Pflegebereich
- Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
- Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens und Koordination mit anderen Sanitätsdiensten
- Sicherstellung der Verwaltungstätigkeit
- Sicherstellung und Unterstützung der sozialen Institutionen
- Sicherstellung wichtiger Akten und Kulturgüter
- Aufnahme und Betreuung von Obdachlosen sowie von schutzsuchenden Personen aus dem Ausland
- Instandhaltung der Verkehrswege und öffentlichen Einrichtungen
- Rettung und Hilfeleistung
- Sicherstellung der Warnung und Alarmierung der Bevölkerung in den Vertragsgemeinden

E. Aufgebot

§ 8 Aufgebot für das Regionale Führungsorgan Zofingen

¹ Das RFOZ kann aufgeboden werden durch:

- a) den Vorsteher des Departements Gesundheit und Soziales,
- b) den KFS,
- c) den Kommandanten der Kantonspolizei, die Stellvertretung oder den Piktetoffizier,
- d) den Gemeinderat,
- e) den Chef oder den Stabschef des RFOZ,
- f) die Einsatzleitung.

² Der Chef RFOZ bietet auf für Rapporte, Ausbildungen und Übungen.

F. Einsatzleitung

§ 9 Einsatzleiter

¹ Die Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen liegt in der Regel bei der Feuerwehr oder bei der Polizei. Je nach Situation (z.B. Notlage, Nothilfe, Aufräum- und Wiederinstandstellungsarbeiten) kann die Einsatzleitung auch bei einem Mitglied des RFOZ liegen.

² Der Einsatzleiter leitet den Einsatz der ihm vom Gemeinderat unterstellten Einsatzkräfte in eigener Kompetenz. Er hat dabei die ihm vom Gemeinderat gemachten Auflagen zu berücksichtigen.

³ Bestehen mehrere Schadenplätze, so kann der Einsatzleiter einzelne Schadenplatzkommandanten bezeichnen.

G. Einsatzkräfte

§ 10 Mittel

Die Mittel zur Bewältigung von Katastrophen- und Notlagen bestehen aus:

- den gemeindeeigenen personellen und materiellen Mitteln der Vertragsgemeinden
- den mittels Vereinbarung verpflichteten Betriebe, Institutionen, Vereinen, Personen usw.
- den angeforderten/zugewiesenen Mitteln anderer Gemeinden, des Kantons und/oder des Bundes

H. Entschädigung/Versicherung

§ 11 Entschädigung

¹ Die Entschädigung von Dienstleistungen richtet sich nach den Ansätzen der Einsatzkräfte.

² Die Entschädigung von mittels Vereinbarung verpflichteten Einsatzkräften ist in der abgeschlossenen Vereinbarung geregelt.

³ Die Entschädigung von Personen, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen richtet sich nach den Entschädigungsansätzen der Leitgemeinde Zofingen.

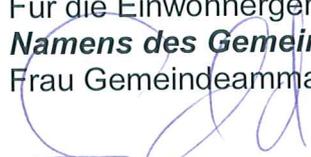
§ 12 Versicherung

Die Angehörigen des RFOZ sind während ihrer Einsätze durch die Leitgemeinde Zofingen gegen Betriebsunfall und Haftpflicht versichert, sofern sie nicht anderweitig versichert sind.

Genehmigungsvermerke der Gemeinden

Brittnau, **04. Dez. 2007**

Für die Einwohnergemeinde Brittnau
Namens des Gemeinderates
 Frau Gemeindeammann


 Christine Schmid
 Die Gemeindeschreiberin


 Denise Woodtli Ritschard

Strengelbach, **26. Nov. 2007**

Für die Einwohnergemeinde Strengelbach
Namens des Gemeinderates
 Der Gemeindeammann


 Werner Kurth
 Der Gemeindeschreiber


 Hanspeter Tüscher

Vordemwald, **20. NOV. 2007**

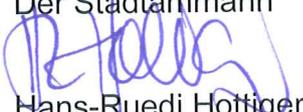
Für die Einwohnergemeinde Vordemwald
Namens des Gemeinderates
 Frau Gemeindeammann

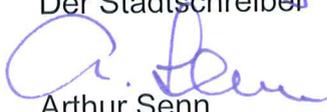

 Marlise Liebi
 Der Gemeindeschreiber


 Martin Haller

Zofingen, **19. Dez. 2007**

Für die Einwohnergemeinde Zofingen
Namens des Stadtrates
 Der Stadtammann


 Hans-Ruedi Hottiger
 Der Stadtschreiber


 Arthur Senn